

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 40 (1967)

Heft: 6

Artikel: Die Aufgaben der Gemeinden betreffend militärische Unterkunft und deren Entschädigungen im Wandel der Zeit

Autor: Zehnder, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aufgaben der Gemeinden betreffend militärische Unterkunft und deren Entschädigungen im Wandel der Zeit

Oberst F. Zehnder, Chef 5. Sektion OKK

Die Gemeinden und Einwohner sind gemäss Artikel 30 der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet, den Truppen und ihren Pferden Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Parkplätze für die Fuhrwerke zur Verfügung zu stellen. Sie erhalten dafür vom Bunde eine angemessene Entschädigung. Im Artikel 33 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee ist der Artikel 30 der MO noch näher umschrieben, dass die Gemeinden und Einwohner neben den notwendigen geeigneten Räumlichkeiten für die Unterkunft der Truppe auch die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen haben. Die Gemeinden haben das für die Unterkunft notwendige Stroh gegen Entschädigung zu liefern. Die Einwohner sind verpflichtet, auf Weisung der Gemeindebehörde die verlangten Unterkunftsraumlichkeiten zur Verfügung zu halten und die ihnen auferlegten Leistungen vorzubereiten.

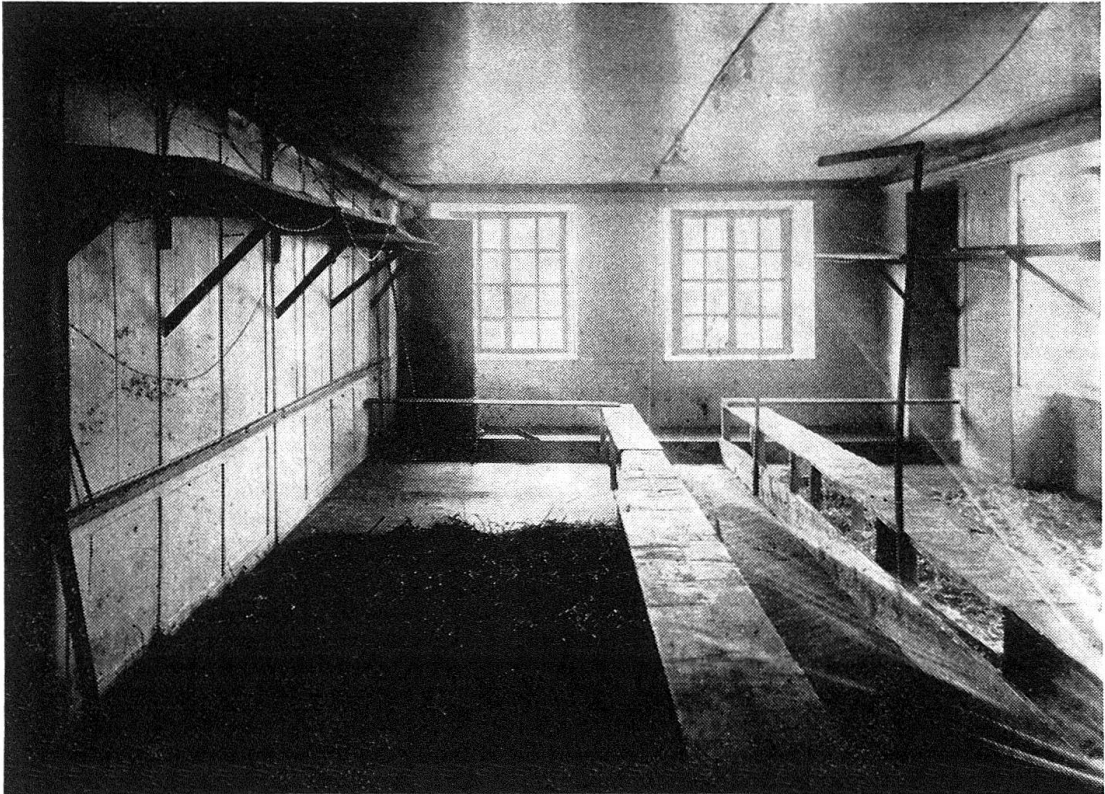
Die Leistungen zulasten der Gemeinden waren bis zu Beginn des Zweiten Weltkrieges bedeutend grösser als heute. Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee vom 27. März 1885, gültig ab 1. Januar 1886 war bei Beginn des Aktivdienstes 1939 zum Teil noch in Kraft. Die nach dem Ersten Weltkrieg bearbeiteten Entwürfe wurden dem Parlament nie vorgelegt. Gemäss Art. 231 des VR 1885 hatten die Gemeinden zur Unterbringung der Truppen in Kantonnementen oder bei den Einwohnern *unentgeltlich* anzuweisen:

- a) Die Logis und Büros für die Stäbe;
- b) die Quartiere und Unterkunftslokale für die Offiziere und Truppen, sowohl wenn diese einzuquartieren oder zu kantonnieren waren;
- c) die Stallungen für die Pferde nebst den erforderlichen Stallgerätschaften;
- d) die erforderlichen Küchen und Gerätschaften zur Zubereitung des Essens, insofern nicht Feldküchen errichtet werden. Im letzteren Falle sind die Kochplätze unentgeltlich anzuweisen;
- e) die Wachtstuben und Arrestlokale, die Werkstätten für die Militärarbeiter;
- f) die Korpskrankenzimmer und die für die Etablierung der Feldlazarette erforderlichen Lokale;
- g) die Parkplätze für die Kriegsfuhrwerke.

Nach Art. 232 hatten die Gemeinden ferner gegen eine vom Bund zu leistenden Entschädigung zu liefern:

- a) Das Stroh in die Bereitschafts-, Wacht-, Kranken- und Arrestlokale, und die Streue in die Stallungen;
- b) die Beleuchtung für die Büros, Bereitschaftslokale, Stallungen, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten;
- c) die Beheizung für die Büros, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten;
- d) allfällige bauliche Einrichtungen in die Unterkunftslokale, als Gewehrrechen, Kleiderhaken, Tablare, Latierbäume usw., dabei ist auch auf Erstellung der Latrinen (Aborte) Bedacht zu nehmen;
- e) die Lagerplätze für die Truppen und Pferde beim Bezug von Frei- und Standlagern;
- f) das benötigte Bauholz für die Errichtung von Baracken und Wachthütten, sowie für die Anlage temporärer Kriegsspitäler;
- g) endlich kann von den Gemeinden auch das Koch- und Brennholz für die Küchen und Feldbäckereien, das Stroh und das Wärmeholz für die Bivacks und Vorposten bezogen werden.

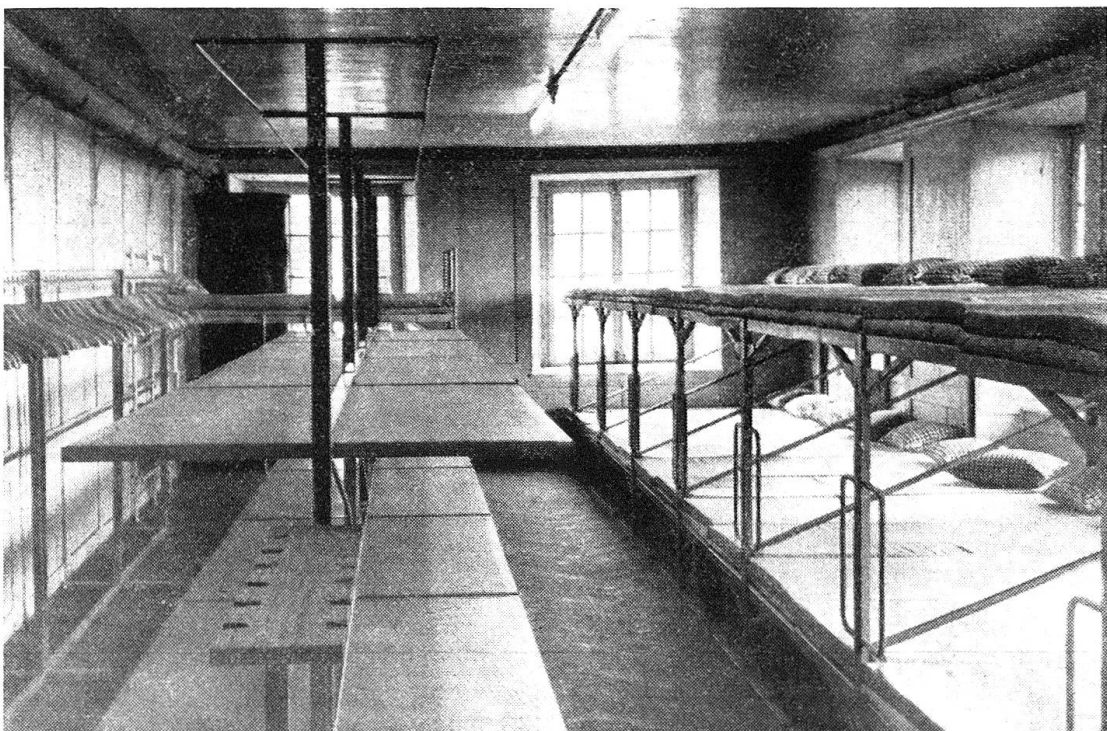
Das Kantonnementsstroh wurde zu 50 % und das Stallstroh zu 75 % des Marktpreises vergütet. Für die Beleuchtung und Heizung der Kantonnements, Büros, Stallungen usw. wurden den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütungen ausgerichtet.



Kantonement mit Strohlager und dürftiger Inneneinrichtung.

Truppenunterkunft einst und jetzt

Gleiches Kantonement modernisiert mit Matratzenlager und Effektengestellen.



Zu Beginn des Aktivdienstes 1939 mussten diese Bestimmungen aufgehoben werden, da die Leistungen der Gemeinden, welche höhere Stäbe einquartiert hatten, zu nicht mehr tragbaren Ausgaben führten. Eine erste Erleichterung brachte den Gemeinden der BRB vom 3. November 1939 betreffend die Entschädigung für Unterkunft der höheren Stäbe, wonach für die Zimmer der Offiziere und höheren Uof., sowie für Büros in ausgeräumten Hotelschlafzimmern je nach Stärke und Dauer der Belegung, Finanzkraft der Gemeinden usw. im Rahmen von Fr. —.25 bis Fr. 1.20 pro Offizier oder höherer Uof. bzw. Büro und Nacht vergütet wurden.

Mit dem BRB vom 29. März 1940 betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Entschädigungen für Leistungen der Gemeinden zugunsten der Truppe während des Aktivdienstes wurde eine Zimmerentschädigung für die übrigen, im BRB vom 3. November 1939 nicht genannten Stäbe, pro Offizier und Nacht von 25 bis 75 Rp. bewilligt. Zudem sind neu für die Unterkunftslokale und Stallungen 3 Rp. pro Mann oder Pferd und Nacht; für die Küchen Fr. —.50 bis Fr. 1.— pro Tag und für die Werkstätten für Militärhandwerker Fr. 1.— bis Fr. 1.20 pro Arbeitstag und Arbeitsplatz festgesetzt worden.

Mit dem BRB vom 27. Mai 1941 wurden die bestehenden Ansätze erhöht und auf weitere Räumlichkeiten ausgedehnt. Gleichzeitig wurde die Instruktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst (IVA 41), gültig ab 1. Juni 1941, in Kraft gesetzt. Damit erhielten die Rechnungsführer ein Reglement, welches die Belange der Rechnungsführer bezüglich Rechnungswesen, Verpflegungswesen usw. klar regelte. Damit wurde die IVA 39, in welcher u. a. nur die Soldansätze, das Transportwesen, die Tagesportion usw. umschrieben waren und die Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse (IV), gültig ab 1. Januar 1938, welche auch für den Aktivdienst Gültigkeit hatte bis zur IVA 41, ausser Kraft gesetzt. Die Nachträge wurden durch die administrativen Weisungen der Truppe bekanntgegeben. Mit dem 1. März 1943 ist eine neue IVA erschienen, wobei die IVA 41 und die administrativen Weisungen Nr. 1–52 aufgehoben wurden. Somit hatten die Rechnungsführer wieder ein Reglement, welches à jour war. Die Zimmerentschädigungen für die Offiziere und höheren Uof. wurden wiederum erhöht.

Nach Schluss des Aktivdienstes musste das ganze Entschädigungswesen für die Truppenunterkunft neu geregelt werden, da die BRB während dem Aktivdienst als Vollmachtenbeschlüsse gefasst wurden und die Artikel des Verwaltungsreglements von 1885 teilweise aufgehoben haben. Mit dem Beschluss der Bundesversammlung vom 19. Dezember 1946 über die Genehmigung der Abänderung des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee ist u. a. das Kapitel Unterkunft des VR 1885 neu geregelt worden, damit die Grundlagen geschaffen wurden, den Gemeinden für die Unterkunft der Truppe angemessene Entschädigungen zu vergüten. Die Festsetzung der Entschädigungen wurde dem Bundesrat übertragen. Mit dem BRB vom 28. Dezember 1946 betreffend Entschädigungen für Truppenunterkunft sind die Ansätze festgesetzt worden, wobei diejenigen vom Ende Aktivdienst übernommen wurden. Damit war ein Grundstein gelegt für die Bearbeitung eines neuen Verwaltungsreglementes, das am 1. Januar 1950 in Kraft getreten ist und sich auf folgende Beschlüsse und Verfügungen stützte:

- Beschluss der Bunderversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee.
- Bundesratsbeschluss vom 22. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee und betreffend militärischer Entschädigungen.
- Verfügungen des Eidgenössischen Militärdepartements vom 27. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee und betreffend militärische Entschädigungen.

Im Verwaltungsreglement 1950 wurden nur die grundlegenden Bestimmungen ohne Ansätze verankert und alle Entschädigungsansätze im Anhang zum VR aufgenommen. Somit hatten die Rechnungsführer ein neues und übersichtliches Nachschlagewerk. Durch die vielen Änderungen war es notwendig, dass auf den 1. Januar 1966 ein neues Verwaltungsreglement bearbeitet wurde, das im Loseblättersystem abgegeben wurde, wobei alle einschlägigen Vorschriften in einem Reglement verankert wurden. Mit dem VR 1966 sind die Entschädigungen für die Truppenunterkunft der Teuerung angepasst worden, zudem wurde eine Vereinfachung vorgenommen, indem ein Pauschalansatz für die Benützung der Kantonnements, Küchen, Essräume und deren Beleuchtung, sowie Kantonnementseinrichtungen festgesetzt wurde. Dadurch wurde die Unterkunftsabrechnung vereinfacht.

Nachdem während und kurz nach dem Aktivdienst als Liegestätten für die Wehrmänner Stroh oder Strohsäcke zur Verfügung gestellt wurden, haben die Gemeinden mit Rücksicht auf die Umtriebe und Unannehmlichkeiten der Strohkantonemente vermehrt Schaumstoffmatratzen angeschafft, für deren Benützung pro Tag eine Entschädigung von 50 Rp. ausgerichtet wird. Sofern die Gemeinden jährlich ca. 2–3 mal Truppeneinquartierungen haben, ist die Anschaffung von guten Schaumstoffmatratzen mit zehnjähriger Garantie empfehlenswert, da sich diese mit der Entschädigung gut amortisieren. Bei der Revision der Truppenbuchhaltungen wird erfreulicherweise festgestellt, dass die Strohsäcke oder gar offene Strohlager der Vergangenheit angehören.

Die neue Unterkunftsabrechnung

Dem Ruf nach Vereinfachung der Unterkunftsabrechnung hatte das OKK mit der Inkraftsetzung des neuen VR 66 soweit wie möglich Rechnung getragen.

Die immer wieder gewünschte Pauschalierung konnte teilweise eingeführt werden. Es ist verständlich, dass bei der Festsetzung der Ansätze und bei der Neugestaltung der Unterkunftsabrechnung nicht nur auf die Rechnungsführer der Armee, sondern ebenso sehr auch auf die Gemeindefunktionäre Rücksicht genommen werden musste. Dieser Umstand setzte der Pauschalierung Grenzen.

Als Grundlage für eine Gemeindeabrechnung wurde die Einheit angenommen. Ferner wurde davon ausgegangen, welche Räumlichkeiten seitens der Gemeinde einer Kompagnie sicher zur Verfügung gestellt werden müssen:

- Kantonemente inklusive Beleuchtung
- Küchen inklusive Beleuchtung
- Kantonementseinrichtungen
- Essräume inklusive Beleuchtung

Diese Bedürfnisse sind deshalb in einem Betrage (Pauschalvergütung) vereinigt und müssen gesamthaft der Gemeinde vergütet werden (ohne Aufteilung für Kantonemente, Essräume, Küche).

In der Pauschalvergütung sind inbegriffen:

- Beleuchtung der Kantonemente
- Kantonementseinrichtungen
- Benützung und Beleuchtung der Küche (inklusive Kochkessel und Gerätschaften)
- Benützung und Beleuchtung der Essräume

Falls nicht alle diese Leistungen von Seiten der Gemeinde erbracht werden, wird aber der entsprechende Ansatz von der Pauschalentschädigung in Abzug gebracht (VRA 19/3).

Die Küchenentschädigung wird nur für die in Kantonementen untergebrachten Wehrmänner mit dem Pauschalansatz vergütet. Für Wehrmänner, welche nicht in Kantonementen untergebracht sind, darf nur die Entschädigung für die Benützung und Beleuchtung der Essräume bezahlt werden (VRA 19/4).

Die Abrechnung selbst erfolgt mit der Gemeinde, welche verpflichtet ist, den Besitzern der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten den ihnen zufallenden Entschädigungsanteil sofort nach Zahlungseingang auszubezahlen.

Die Unterkunftsabrechnung wird nicht mehr pro Kantonementsgeber vorgenommen, sondern in der Reihenfolge der Ziffern des VR-Anhanges; vergleiche Muster der neuen Unterkunftsabrechnung.